

Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Wirbeltieren zum Zwecke der Abgabe/Vermittlung



Ebenfalls ab 01.08.2011 ist das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren, außer Nutztiere, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sofortige Gegenleistung in das Inland oder die Vermittlung der Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder sofortige Gegenleistung Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz.

Das Antragsformular „Antrag § 11 Tierschutzgesetz“ finden Sie unter Veterinärwesen – Tierschutzangelegenheiten – Formulare.

Für den Landkreis Augsburg wenden Sie sich bitte an

Landratsamt Augsburg
Veterinäramt
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg